

Bericht der Verwaltung
für die Sitzung
der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
am 6. Februar 2014

Partikelfilter für Baumaschinen

In der Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 31.10.2013 baten Herr Jägers (SPD) und Herr Saxe (Bündnis 90 / Die Grünen) um einen Bericht zu der Frage, inwieweit Baumaschinen, die in der Umweltzone eingesetzt werden, mit Partikelfiltern ausgerüstet sein müssen.

Sachdarstellung

Auf Grund hoher Dieselrußemissionen sind Baumaschinen für die Luftreinhalteplanung zur Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte ein relevanter Faktor. Da die gesetzlichen Anforderungen an die Dieselrußemissionen von Baumaschinen bisher weniger streng waren als für Kraftfahrzeuge, ist der Schadstoffausstoß immer noch hoch. Lokal, also im Umfeld von Baustellen, können Baumaschinen zu erheblichen zusätzlichen Schadstoffbelastungen führen, zumal einige Maschinen auf Baustellen im Dauerbetrieb über viele Stunden laufen. Mit Partikelfiltern ließen sich die Dieselrußemissionen von Baumaschinen um mehr als 90 % reduzieren.

Der Nutzen für den Gesundheitsschutz der städtischen Wohnbevölkerung und des auf Baustellen tätigen Personals durch Rußfilterung ist augenfällig, da vor allem der aus sehr kleinen ultrafeinen Rußpartikeln bestehende, etwa 20%ige Anteil an der Gesamtfinstaubbelastung gemindert wird. Er ist besonders toxisch, weil die winzigen Teilchen nicht nur in die Lunge, sondern durch die Lungenbläschen direkt in die Blutbahn gelangen können. Dieselruß wurde deshalb erst kürzlich von der WHO in die höchste Klasse krebserregender Stoffe eingestuft. Neuere epidemiologische Untersuchungen an Bergarbeitern, Eisenbahnern und Lkw-Fahrern zeigen, dass das Risiko für Atemwegserkrankungen, Allergien, Herz-/Kreislauf- und Krebserkrankungen mit zunehmender Dieselrußexposition deutlich ansteigt. Dies gilt auch für Menschen, die an dicht befahrenen Straßen wohnen. Von allen Dieselruß exponierten Berufsgruppen haben Baumaschinenführer das mit Abstand höchste Krebsrisiko.

Da Baumaschinen in der 35. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz von Verkehrsverboten in Umweltzonen ausgenommen sind, besteht mit dem Instrument der Umweltzone keine Möglichkeit, eine Emissionsminderung bei Baumaschinen durchzusetzen. Mit der Festlegung von Emissionskriterien bei Ausschreibungen von Bauleistungen der öffentlichen Hand stehen aber kurzfristig Instrumente zur Verfügung, um den Einsatz emissionsarmer Baumaschinen zu beschleunigen.

Aus diesem Grund beabsichtigt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, bei Ausschreibungen von Bauleistungen im gesamten Stadtgebiet spätestens ab dem 1. Juli 2014 folgende Mindestanforderungen an die Abgasstandards von Baumaschinen zu fordern:

- Einhaltung des Partikelgrenzwertes des Abgasstandards III B durch Maschinen ≥ 37 kW
- und des Standards III A durch Maschinen ≥ 19 kW gemäß Richtlinie 97/68/EG.

In Berlin gilt eine solche Regelung bereits seit dem 01. Januar 2014. In Stuttgart müssen bei den Bauarbeiten zum neuen innerstädtischen Hauptbahnhof Partikelminderungssysteme an den Baumaschinen eingesetzt werden. Weitere Städte erwägen, dem Berliner Beispiel folgend, den Einsatz von Baumaschinen zu reglementieren. In der Schweiz besteht schon seit Jahren eine entsprechende Filterpflicht.

Eventuell vergaberechtlich relevante Fragen werden zurzeit geprüft.

Mehrkosten sind durch Nachrüstungsmaßnahmen älterer Maschinen zu erwarten. Sie belaufen sich auf 3.500 bis 10.000 Euro je nach Maschinentyp und –größe. Neue Maschinen müssen ab 2014 serienmäßig mit den Abgasstandards III B bzw. III A ausgestattet sein. In Bremen ist 2006 eine Umweltzone eingerichtet worden, da insbesondere die Feinstaubwerte zu hoch sind. Zur Realisierung der Ziele der Umweltzone leisten mit Partikelfiltern nachgerüstete bzw. mit solchen Filtern bereits ausgestattete Baumaschinen einen wichtigen Beitrag.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt den Bericht der Verwaltung „Partikelfilter für Baumaschinen in der Umweltzone“ zur Kenntnis.